



Statuten des Walliser Verbandes für Beruflichen Unterricht (WVBU)

Artikel 1: Name und Rechtsform

Der Walliser Verband für beruflichen Unterricht vereinigt die Berufsschullehrer und die Personen, die im Interesse der Berufsbildung tätig sind.

Der Verband ist Mitglied des Berufsbildung Schweiz (BCH) und des Zentralverbandes der Magistraten, der Lehrerschaft, des Personals des Staates Wallis und des öffentlichen und parastaatlichen Sektors (ZMLP).

Er besteht im Sinne der Artikel 60 bis 79 ZGB.

Artikel 2: Zweck

Der WVBU bezweckt insbesondere:

- 1) die Wahrung der materiellen und beruflichen Interessen der Mitglieder im Allgemeinen und von jedem/r Einzelnen im Besonderen;
- 2) die Förderung der Berufsausbildung der Lernenden;
- 3) die Pflege des Kontaktes mit den Behörden, mit den Schuldirektoren und mit den verschiedenen Verbänden, mit denen er verbunden ist oder sein könnte;
- 4) die Herausgabe von Lehrbüchern sowie schulischer und beruflicher Informationen zu fördern.

Artikel 3: Sitz

Sitz des WVBU ist der Wohnort der Person, welche den Verband präsidiert.

Artikel 4: Mitgliedschaft

Mitglieder des Verbandes können werden:

- 1) die Berufsschullehrpersonen;
- 2) die Schuldirektionen;
- 3) auf eigenes Begehren hin die pensionierten Berufsschullehrpersonen.

Jedes Mitglied des WVBU tritt auch automatisch dem ZMLP bei und profitiert von den angebotenen Vorteilen.

Artikel 5: Austritt

Der Austritt ist durch eine dreimonatige vorrausgehende schriftliche Mitteilung an das Präsidium auf das Ende eines Monats möglich. Durch den Austritt verliert das Mitglied auch die Vorteile des ZMLP.

Artikel 6: Ausschluss

Der Ausschluss der Mitglieder erfolgt durch die GV auf Vorschlag des Vorstandes. Der Vorstand hat die Betroffenen mindestens 10 Tage vor der GV schriftlich zu benachrichtigen.

Artikel 7: Organisation

Organe des Verbandes sind:

- 1) die Generalversammlung;
- 2) der Vorstand;
- 3) die Rechnungsrevisoren/-innen.

Artikel 8: Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Einladung mit Bekanntgabe der Traktanden erfolgt spätestens 14 Tage vor der GV.

Eine ausserordentliche GV kann vom Vorstand einberufen werden, wenn wichtigen Umstände dies erfordern oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder.

Vorschläge, die einen Beschluss der GV verlangen, sind 8 Tage vor der GV schriftlich beim Präsidium zuhanden des Komitees einzureichen.

Artikel 9: Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- 1) Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidiums, des Vizepräsidiums und der Revisoren/-innen;
- 2) Genehmigung der Jahresberichte, des Tätigkeitsprogrammes und des Budgets;
- 3) Festlegung des Jahresbeitrages;
- 4) Diskussion über individuelle Vorschläge der Mitglieder;
- 5) Behandlung der Ausschlüsse;
- 6) Statutenänderungen;
- 7) Entscheidung über die Auflösung des Verbandes.

Alle an der GV anwesenden Mitglieder haben das Stimmrecht. Entscheidungen werden nach dem einfachen Mehr der Anwesenden gefällt. Im Falle einer Stimmgleichheit, zählt die Stimme des Präsidiums doppelt.

Ein Vereinsmitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch nachweisliche Stimmrechtübertragung vertreten lassen.

Artikel 10: Vorstand

Der Vorstand besteht aus 7 bis 11 Mitgliedern, die durch die Generalversammlung gewählt sind. Die GV wählt auch das Präsidium und das Vizepräsidium. Im Weiteren konstituiert sich der Vorstand selbst.

Für seine Arbeit verfügt das Komitee über eine Entlastung von 6 Wochenstunden, welche unter seinen Mitgliedern aufzuteilen sind.

Die Sitzungskosten des Komitees fallen zulasten des Verbandes.

Artikel 11: Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- 1) Vertretung des WVBU;
- 2) Einberufung der GV;
- 3) Ausführung der Beschlüsse der GV;

- 4) Begutachtung wichtiger Fragen in Verbindung mit dem Berufsschulunterricht oder dem Unterricht im Allgemeinen;
- 5) Wahrung aller Interessen der Mitglieder;
- 6) Genehmigung der Delegiertenlisten des Verbandes (ZMLP, PKWAL, Kommissionen und Arbeitsgruppen...)
- 7) Vorschlag über den Ausschluss von Mitgliedern.

Artikel 12: Rechnungsrevisoren

Die zwei Rechnungsrevisoren/-innen werden von der GV gewählt. Sie kontrollieren die Rechnungsführung, erstatten der GV Bericht und machen Vorschläge.

Artikel 13: Einnahmequellen

Einnahmequellen des Verbandes sind:

- 1) Monatliche Beiträge der Mitglieder; die Höhe des Mitgliederbeitrags kann für jene Mitglieder reduziert werden, welche weniger als 50% angestellt sind.
- 2) Allfällige Subventionen und Schenkungen;
- 3) Vermögenserträge.

Aus praktischen und administrativen Gründen dauert das Rechnungsjahr vom 1. August bis zum 31. Juli des darauffolgenden Jahres.

Artikel 14: Unterschriftsberechtigung und Haftung

Der Verband zeichnet rechtsverbindlich durch die Unterschrift der präsidierenden Person.

Das Verbandsvermögen haftet allein für die vom Verband eingegangenen Verpflichtungen.

Artikel 15: Statutenänderung

Die Statuten können jederzeit durch die GV geändert werden, wenn dies in der Tagesordnung vorgesehen ist. Eine Statutenänderung verlangt die Zwei-Drittels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Artikel 16: Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur durch Beschluss einer ausserordentlichen GV erfolgen. Dieser Beschluss erfordert eine Zwei-Drittels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Ein allfälliges Vermögen des Verbandes wird zur Förderung der Berufsbildung verwendet.

Artikel 17: Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten ersetzen jene vom 6. September 2019; sie treten sofort in Kraft.

Genehmigt durch die GV am 23. September 2022 in Martinach.

Präsidentin

Patricia Biner

Sekretärin

Gisela Balet